

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 178/16 B

L 21 R 145/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 R 1229/13 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

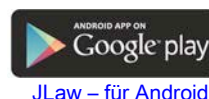


G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15.3.2016 hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Düsseldorf vom 16.1.2014 zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff).



- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
1. "Ist freiwillig geleisteter Wehrdienst, der nach § 7 Abs. 1 Halbsatz 1 WPflG i. d. F. vom 28. Februar 1983 auf den Grundwehrdienst angerechnet wird, bei der Nachversicherung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI im Falle der Rentenantragstellung so zu berücksichtigen, daß er mindestens 0,75 Entgeltpunkte nach § 256 Abs. 3 Satz 1 SGB VI erreicht?"
 2. "Ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer zugleich durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu prüfen, ob auch die Voraussetzungen für die Bewilligung einer 'Arbeitsmarktrente' vorliegen?"
- 8 Ob der Kläger mit diesen Formulierungen abstrakt-generelle Rechtsfragen herausgestellt und deren Klärungsbedürftigkeit ordnungsgemäß aufgezeigt hat, kann dahinstehen. Er hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit schlüssig darzulegen.
- 9 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 10 Ob eine Frage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Fragen erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG Beschluss vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen.
- 11 Soweit der Kläger auf Seite 6 bis 7 der Beschwerdebegründung Tatsachen schildert, gibt er ganz überwiegend nicht an, ob diese auf Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen. Als



dessen Feststellung wird lediglich die Tatsachenangabe gekennzeichnet, dass der Kläger in der Zeit, in der er als Reserveoffizier-Anwärter aufgrund freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis gestanden habe, einen dem Grundwehrdienst inhaltlich vergleichbaren Wehrdienst in vollem Umfang geleistet habe. Diese Ausführungen sind indes zu punktuell, um dem Senat allein anhand der Beschwerdebegründung die Prüfung zu erlauben, ob die aufgezeigten Fragen für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sind. Dies gilt umso mehr, als der Kläger noch nicht einmal angegeben hat, welches genaue Rechtsschutzbegehren er dem LSG zur Entscheidung unterbreitet hat.

- 12 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der geltend gemachten Divergenz beruhen kann und auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger divergierende abstrakte Rechtssätze des LSG und des BSG aus dessen Entscheidungen vom 9.12.2010 (*B 13 R 10/10 R - SozR 4-2600 § 96a Nr 13*) und vom 9.10.2012 (*B 5 R 8/12 R - BSGE 112, 74 = SozR 4-1300 § 45 Nr 10*) herausgestellt hat.
- 14 Die Beschwerdebegründung versäumt es jedenfalls aufzuzeigen, dass das Berufungsurteil auf der geltend gemachten Divergenz beruht, dh eine entscheidungserhebliche Divergenz vorliegt (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 82*). Dies ist nur dann der Fall, wenn die angefochtene Entscheidung bei Zugrundelegung des Rechtssatzes, von dem angeblich abgewichen ist, anders hätte ausfallen müssen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 15 mwN*). Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch



unabhängig von der geltend gemachten Divergenz womöglich aus sonstigen Gründen scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ob eine Divergenz entscheidungserheblich ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden (*BSG Beschluss vom 22.8.2012 - B 5 R 242/12 B - RdNr 15*). Welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat, zeigt die Beschwerdebegründung jedoch - wie bereits oben dargelegt - nicht auf.

- 15 Abgesehen davon hat der Kläger auch nicht dargetan, dass den herangezogenen Urteilen des BSG Sachverhalte zugrunde liegen, die mit dem dem anhängigen Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt vergleichbar sind. Ein Widerspruch in der Rechtsprechung ist aber nur möglich, wenn sich zwei Rechtssätze auf zumindest vergleichbare Sachverhalte beziehen und diese unterschiedlich regeln (*BSG Beschluss vom 13.2.2013 - B 5 R 398/12 B - RdNr 8*).
- 16 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 17 Der Kläger rügt eine Verletzung des § 153 Abs 3 S 1 SGG, nach dem das Urteil von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben ist.
- 18 Hierzu trägt er vor: In der in der vorinstanzlichen Akte befindlichen Urteilsurkunde (*Bl 187 bis 103 der Akte*) fehlten die Unterschriften der berufsrichterlichen Mitglieder des Senats. Es befinde sich auf Bl 103 dieser Akte lediglich ein Beglaubigungsvermerk, der die berufsrichterlichen Unterschriften jedoch nicht ersetzen könne. Auch das Einlegeblatt im hinteren inneren Aktendeckel mit dem Tenor des angefochtenen Urteils sei nicht unterschrieben. Schließlich enthalte die Verfügung vom 16.3.2016 (*Bl 106 der vorinstanzlichen Akte*) unter Nr 6 die Anweisung, dass die Urschrift der Entscheidung zum Sammelordner zu nehmen sei; auch diese Verfügung weise keine Unterschrift auf.
- 19 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 153 Abs 3 S 1 SGG nicht schlüssig dargetan.
- 20 Von den Berufsrichtern zu unterschreiben ist die Urschrift des Urteils. Dass auf dieser die Unterschriften fehlen, trägt der Kläger nicht vor. Darüber hinaus weist die Beschwerdebegründung auf



den auf Bl 103 der vorinstanzlichen Akte befindlichen Beglaubigungsvermerk hin, der unter die maschinenschriftlich gesetzten Namen der drei am angefochtenen Urteil beteiligten Berufsrichter gesetzt ist. Die maschinenschriftliche Wiedergabe der Namen der Richter (ohne Klammern) ist zur Kenntlichmachung der Unterzeichnung der Urschrift des Urteils regelmäßig ausreichend (vgl. *BGH Urteil vom 18.5.1994 - IV ZR 8/94 - Juris RdNr 8 mwN*). Dass der Beglaubigungsvermerk falsch ist oder trotz Beglaubigung Zweifel daran bestehen, dass das Urteil unterschrieben ist, legt der Kläger nicht dar. Ebenso wenig führt er aus, welchen Einfluss die angeblich nicht unterschriebene Anweisung, die Urschrift der Entscheidung zum Sammelordner zu nehmen, auf die Leistung der Unterschrift auf die Urschrift bzw deren Fehlen haben könnte.

- 21 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung des Art 6 Abs 1 EMRK wegen überlanger Verfahrensdauer.
- 22 Hierzu trägt er im Wesentlichen vor: Sowohl im erstinstanzlichen als auch im Verfahren vor dem LSG seien die hier maßgeblichen Grenzwerte von jeweils zwei Jahren nicht eingehalten worden, obwohl keine außergewöhnlichen Umstände vorlägen, die eine Überschreitung rechtfertigten. Ob die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Art 6 Abs 1 EMRK beruhen könne, bedürfe entgegen § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG keiner Darlegung. Die Vorschrift sei vielmehr in Ansehung des Art 13 EMRK im Wege teleologischer Reduktion dahin einzuschränken, dass eine mögliche Kausalität bei der Rüge überlanger Verfahrensdauer nicht dargetan werden müsse.
- 23 Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht schlüssig aufgezeigt. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger eine Verletzungshandlung hinreichend dargetan hat. Entgegen seiner Ansicht kommt die Zulassung der Revision auch wegen überlanger Verfahrensdauer nur in Betracht, wenn der Inhalt der Entscheidung durch die unangemessene Verfahrensdauer beeinflusst worden ist, woran weder Art 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) noch der allgemeine Justizgewährungsanspruch aus Art 20 Abs 3 iVm Art 2 Abs 1 GG etwas ändern (*stRspr des BSG seit BSG Beschluss vom 4.9.2007 - B 2 U 308/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 18*). Ausführungen zu einer derartigen Kausalität sind der Beschwerdebeurteilung nicht zu entnehmen.
- 24 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

